

Förderverein Kindertageseinrichtung Fifikus

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertageseinrichtung Fifikus, Altenberge“. Der Förderverein ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt anerkannt. Sitz des Vereins ist Altenberge.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder sowie die Unterstützung der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, hier insbesondere

- die notwendigen Mittel zur Förderung pädagogischer Belange zur Verfügung zu stellen,
- Kindergartenaktivitäten besonders in musikalischen, künstlerischen und motorischen Bereichen zu unterstützen,
- eine intensive Verbindung zwischen Kindergarten und Eltern zu pflegen,
- finanzielle und ideelle Hilfen für bedürftige Kinder bereit zu stellen
- Mittel für außergewöhnliche Projekte (z.B. Spielplatzgestaltung) zur Verfügung zu stellen und
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der Satzungszweck soll durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Projekten erreicht werden.

Die Verwendung der Mittel soll in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kindertageseinrichtung sein und ihrem pädagogischen Konzept nicht widersprechen.

So sind die Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen auf ein Minimum zu beschränken.

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Kindertageseinrichtung Fifikus verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Löschung, Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestbeitrages nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbetrag. Der Mindestbetrag ist von der Mitgliederversammlung in der Höhe von 12,-- Euro jährlich fest gelegt und wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrages kann in der Mitgliederversammlung nach Bedarf geändert werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.10.2004 und endet am 31.12.2004.

Auf Antrag kann der Vorstand Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bzw. dessen Minderung gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 7 die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Außerdem hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand fest gesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das DRK – Ortsverein Altenberge -, den Träger der Kindertageseinrichtung Fifikus, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 der Vorstand und das Kuratorium

der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

und das Kuratorium besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Elternratssprecher
3. der Kindergartenleitung
4. einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder und das zu wählende Kuratoriumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von einem/zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Ist der gesamte Vorstand nach § 26 BGB durch Rücktritt oder anderweitiges Ausscheiden geschäftsunfähig, ist gem. § 29 BGB auf Antrag ein Notvorstand durch das Amtsgericht zu bestellen.

Das Kuratorium beschließt die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und sonstiger Einnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außerdem ist das Kuratorium berechtigt, weitere Mitglieder in das Kuratorium aufzunehmen.

§ 9 die Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. September 2004 beschlossen.

Der Verein nimmt mit heutigem Datum seine Tätigkeit auf.

Altenberge, den 13. September 2004